

RS Vwgh 1987/4/10 86/04/0151

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.04.1987

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §13 Abs1 Z1;

GewO 1973 §87 Abs1 Z1;

Rechtssatz

Der Umstand allein, dass seit einer strafgerichtlichen Verurteilung des Antragstellers 5 Jahre vergangen sind, wobei der Antragsteller sich in dieser Zeit keiner gerichtlich strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, genügt nicht, vom Ausschluss des Antragstellers von der Ausübung eines Gewerbes (§ 13 Abs 1 Z 1 GewO) abzusehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986040151.X03

Im RIS seit

27.09.2005

Zuletzt aktualisiert am

13.06.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at